



Mitteilung Nr. 46/2009 (CERD)

Staat verletzt seine Untersuchungspflicht

Beschwerdegrund

Betroffener Staat:

- Dänemark

Verletzung von:

- Art. 2 § 1d ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

Die Mitgliedsstaaten sind bei Verdacht auf rassistische Motive verpflichtet, diesen nachzugehen und sie gegebenenfalls entsprechend zu ahnden.

Der Verzicht auf eine Untersuchung wegen Rassendiskriminierung ist unzulässig, auch wenn diese im Zusammenhang mit anderen Straftaten begangen worden war.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Die Beschwerdeführer, irakische Flüchtlinge, sind in ihrem Haus von einer Gruppe von 35 Personen tätlich angegriffen und massiv rassistisch beschimpft worden. Ausserdem wurden mehrere Fenster eingeschlagen und die Eingangstüre beschädigt. Kurze Zeit zuvor hatte eine unbekannte Person ein Schild in der Nähe des Wohnhauses aufgestellt, auf dem „Für Schwarze Verboten“ stand.

Das Gericht verurteilte die vier Haupttäter lediglich zu kurzen, bedingten Freiheitsstrafen wegen Gewaltanwendung, Vandalismus und illegalem Waffenbesitz

und sah von einer Entschädigung der Opfer ab. Auf den potenziell rassistischen Beweggrund des Angriffs ging das Gericht nicht ein.

Die Beschwerdeführer reichten daraufhin eine Zivilklage ein und machten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen geltend, jedoch ohne Erfolg. Das erstinstanzliche Zivilgericht begründete seinen Entscheid damit, dass der rassistische Charakter der Angriffe nicht habe nachgewiesen werden können.

Der High Court of Eastern Denmark bestätigte das Urteil des Zivilgerichts und trat auf die erhobene Beschwerde nicht ein, worauf die Beschwerdeführer an den CERD gelangten.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschwerdeführer nicht begründet haben, dass die Aufforderung der Angreifer die Gemeinde zu verlassen als ein Akt der Rassentrennung oder als Apartheid gemäss Art. 3 ICERD zu qualifizieren ist. Aus diesem Grund erachtet der Ausschuss diesen Teil der Mitteilung gemäss Art. 14 Ziff. 1 ICERD als unzulässig.

Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass die Frage, ob die gewaltsamen Übergriffe aus rassistischen Motiven erfolgt waren und ob in solchen Fällen wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen, der wesentliche Bestandteil der vorliegenden Mitteilung und deshalb zu überprüfen sei.

Zur Begründetheit der Mitteilung

Der Ausschuss hält fest, dass die Strafverfolgungsbehörde vereinfachte Verfahren gegen die vier Hauptverdächtigen durchgeführt hatte, was dazu führte, dass die potenziell rassistischen Vorwürfe bereits im Rahmen der Strafuntersuchung nicht näher untersucht worden waren und in der anschliessenden Gerichtsverhandlung nicht mehr thematisiert wurden.

Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass in einem krassen Fall wie dem vorliegenden, in dem eine ausländische Familie von rund 35 Personen angegriffen werde, genügend Anhaltspunkte vorlägen, die eine gründliche Untersuchung möglicher rassistischer Motive rechtfertigen. Wenn Gewaltandrohungen gemacht werden, vor allem wie hier in der Öffentlichkeit und durch eine grosse Personengruppe, haben die Mitgliedstaaten laut Ausschuss die Pflicht, rasch und mit hinreichender Sorgfalt Untersuchungen anzustellen. Anstatt dessen hätten die Behörden den Fall an ein Zivilgericht übergeben und die Beweislast so den Beschwerdeführern auferlegt.

Entscheid

Der Ausschuss stellt eine Verletzung von Art. 2 § 1d und Art. 6 ICERD fest, da der Staat seiner Meinung nach die möglichen rassistischen Motive der gewaltsamen Übergriffe ungenügend bzw. nicht untersucht hatte. Den Beschwerdeführern stand deshalb kein taugliches Rechtsmittel zur Verfügung, um sich gegen die rassistisch motivierten Übergriffe zu wehren.

Empfehlung des Ausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Staat, den Beschwerdeführern einen angemessenen Schadenersatz zu gewähren. Dänemark wird empfohlen, die Praxis und die Verfahren bei Verdacht auf Rassendiskriminierung zu verbessern.